



Satzung

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesbildungsverbände**

- BALB -

Stand 08.05.2012

§1 Name und Mitgliedschaft

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesbildungsverbände** ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bildungsverbänden der allgemeinen, der beruflichen und politischen Bildung, die sich zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Transparenz in der Bildungsarbeit verpflichten.

Jeder Landesverband, Regional- oder Fachverband kann ordentliches Mitglied der BALB werden (im folgenden Mitgliedsverband genannt). Mit seiner Zugehörigkeit übernimmt er die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.

Jeder Landesverband kann schriftlich gegenüber der Bundesarbeitsgemeinschaft seinen Austritt erklären. Der Austritt aus der BALB ist jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

§2 Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesbildungsverbände soll den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Landesbildungsverbänden in der Bundesrepublik Deutschland fördern. Zu den weiteren Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft gehören:

- Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen
- Mitarbeit in Bundesvertretungen
- Mitwirkung an der Gestaltung von Rahmenbedingungen für eine qualitativ hohe Bildung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesbildungsverbände kann Veranstaltungen organisieren und durchführen, Projekte realisieren und Einrichtungen schaffen, die der Umsetzung dieser Aufgaben dienen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Bundesarbeitsgemeinschaft ist die Förderung hoher Qualität in der Bildung und die Umsetzung von Qualitätsstandards.

Selbstständigkeit und Initiativrecht der Mitgliedsverbände werden durch die Zugehörigkeit zur Bundesarbeitsgemeinschaft nicht berührt.

§3 Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft

Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlungen, der/die Sprecher/in der Bundesarbeitsgemeinschaft und sein/ihre Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in.

§ 4

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bundesarbeitsgemeinschaft. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Sprecher/in und seinen/ihre Stellvertreter/in sowie den/die Schatzmeister/in.

Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des/der Sprechers/Sprecherin und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

Die Mitglieder der BALB arbeiten in der Mitgliederversammlung gleichberechtigt auf der Basis dieser Satzung. Der jeweilige Mitgliedsverband benennt jeweils einen Beauftragten und einen Stellvertreter für die Mitarbeit in der Mitgliederversammlung.

Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme. Beschlüsse und Dokumente werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedsverbände gefasst. Stimmenübertragungen sind in schriftlicher Form möglich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Sprecher der BALB einberufen. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Sprecher der BALB mit einer Frist von wenigsten zehn Tagen auf postalischem oder elektronischem Weg. Der Einladung soll die Tagesordnung, die möglichst vorher mit den Landesverbänden abgestimmt sein sollte, beigelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Landesverband erfolgt die Abstimmung geheim.

Beschlüsse können im Einzelfall zwischen den Mitgliederversammlungen auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens drei Landesverbänden einberufen werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kann zu den Mitgliederversammlungen Sachverständige hinzuziehen, Arbeitskreise und Unterausschüsse bilden, die zur Wahrnehmung der Umsetzung der Aufgaben der Arbeit notwendig und dienlich sind. Sie kann über Förderungsmitgliedschaft bzw. Mitgliedschaft mit beratender Stimme nach Prüfung des Einzelfalls beschließen.

Die Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft sowie Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75 % der Mitgliedsverbände.

Sollte die 75% ige Zustimmung auf Grund mangelnder Teilnahme nicht erreicht sein, kann die Beschlussfassung im ergänzenden Umlaufverfahren nachgeholt werden bzw. ist inner-

halb von einer Stunde eine erneute Mitgliederversammlung anzusetzen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

§ 5

Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft

Der/die Sprecher/in und seine/ihre Stellvertreter/in wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie koordiniert die Aktivitäten der BALB und übernimmt die Außenvertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus in besonderen Fällen beschließen, dass einzelne Vertreter der Mitgliedsverbände die Interessen der BALB in Arbeitsgruppen, behördlichen Gremien oder anderen Einrichtungen wahrnehmen.

§6

Aufwand, Kosten, Geschäftsjahr

Die Landesbildungsverbände stellen zur Durchführung der üblichen Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft weitestgehend ihre vorhandene Infrastruktur zur Verfügung. Die Kosten der Bundesarbeitsgemeinschaft werden auf der Grundlage der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung in Form einer Umlage getragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07. 05. 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Arbeitsgrundlage der BALB vom 28.11.2008.